

FAQ - Häufig gestellte Fragen

zum Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (SächsGewUUG)

1. Wie wurde der Zuweisungsbetrag ermittelt?

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) hat auf der Seite <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/203.htm> entsprechende Hinweise für die Kommunen zum Sächsischen Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz veröffentlicht.

Auf dem Themenportal können Sie die relevanten Gewässer II. Ordnung ansehen: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/q/7M>

(Bitte Gastzugang nutzen)

2. Wo findet man die Oberflächenwasserkörper-(OWK)-Identifikationsnummer?

Die Darstellungen zur Lage und zu den Grenzen der Wasserkörper im Freistaat Sachsen finden Sie über die interaktive Karte:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/9096.htm>

Hier kann die OWK-Identifikationsnummer ermittelt werden.

Beispiel:

^ Fließgewässer-Wasserkörper (FWK) - Fließgewässer-Wasserkörper (FWK)	
OBJECTID	658
IDOberflaechenwasserkoerper	DESN_58222
NameOWK	Cunnersdorfer Wasser
BeginnEinzugsgebiet	Quelle
EndeEinzugsgebiet	Mdg. Loebauer Wasser
BemerkungzumWasserkoeper	
Kategorie	erheblich veraendert
Gewaessername	Cunnersdorfer Wasser
Gewaesserkennzahl	58222
Gewaesserordnung	2
Planungseinheit	Obere Spree
Koordinierungsraum	Havel
Flussgebietseinheit	Elbe
RegionaleArbeitsgruppe	Neisse-Spree-Schwarze Elster
Kreis	Goerlitz

3. Kann der Zuweisungsbetrag auch für Eigenleistungen (bspw. Ausführung der Arbeiten durch den Bauhof der Kommune) verwandt werden? Auf welche Art und Weise sind die Beträge für erbrachte Eigenleistungen nachzuweisen?

- Die Mittelverwendung durch kostenverursachende Eigenleistungen ist nach dem SächsGewUUG zulässig.
- Es sind die tatsächlich und ausschließlich für die Gewässerunterhaltung angefallenen Lohn- und Sachkosten anzugeben. Ist eine ausschließliche Zuordnung der angefallenen Kosten zur Gewässerunterhaltung nicht möglich, ist eine sachgerechte Aufteilung der Kosten vorzunehmen. Der gewählte Aufteilungsmaßstab ist zu dokumentieren.

Hinweise:

- Für eine mögliche Tiefenprüfung von Eigenleistungen sollten Lohn- und Sachkosten durch die Gemeinden plausibel nachgewiesen werden können.
- Für die Sachkosten sind Rechnungen/Belege bereitzuhalten.
- Für die Personalkosten sollen Stundennachweise oder andere belastbare Nachweise vorgehalten werden.

(Sachkosten können beispielsweise sein: Gerätemiete, Entsorgungskosten, Betriebsstoffe usw.)

4. Kann der Zuweisungsbetrag zur Einstellung von Personal genutzt werden?

Wird zusätzliches Personal für die Gewässerunterhaltung eingestellt, können die Mittel für tatsächlich anfallende Lohnkosten der Gewässerunterhaltung verwendet werden (siehe auch Punkt 3).

5. Kann der Zuweisungsbetrag zur Beschaffung entsprechender Technik verwendet werden?

- Werden bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft, ist deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Das SächsGewUUG orientiert auf eine Mittelverwendung innerhalb von zwei Jahren.
- Für die Gewässerunterhaltung angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter können im Verwendungsnachweis anteilig (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren) in Ansatz gebracht werden.

Hinweis:

Die Abschreibungsdauer bemisst sich bei beweglichen Wirtschaftsgütern gemäß § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. Sogenannte AfA-Tabellen sind ein Hilfsmittel, um die Nutzungsdauer von Anlagegütern zu schätzen. Die in ihnen festgehaltenen Werte beruhen auf Erfahrungswissen. Die AfA-Tabellen stellen keine bindende Rechtsnorm dar. Dennoch werden die in den AfA-Tabellen festgelegten Abschreibungssätze sowohl von der

Rechtsprechung, der Verwaltung als auch der Wirtschaft allgemein anerkannt, da sie umfangreiches in der Praxis gewonnenes Fachwissen widerspiegeln.

6. Kann der Zuweisungsbetrag für Planungsleistungen verwendet werden?

Die Mittelzuweisung kann für Planungsleistungen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen verwendet werden, soweit die hierfür anfallenden Kosten innerhalb der Mittelverwendungsfrist nach § 3 Absatz 3 SächsGewUUG verausgabt werden.

7. Vergabe von Leistungen zur Gewässerunterhaltung. Sind drei Angebote einzuholen?

Das SächsGewUUG enthält keine Sonderregelungen zu Vergabe von Leistungen. Es gelten die allgemeinen kommunal- und vergaberechtlichen Vorgaben.

Zu allgemeinen Fragen zur Vergabe von Leistungen kann die Landesdirektion Sachsen, Referat 39 - Vergaberecht, Preisrecht, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit - Auskunft geben.

8. Sind nur Fließgewässer relevant? Können auch Unterhaltungsmaßnahmen an stehenden Gewässern (bspw. Teiche, Voraussetzung II. Ordnung) über die Mittelzuweisung abgerechnet werden? Sind Leistungen zur Gewässerunterhaltung an künstlichen Gewässern (bspw. Mühlgräben), für die die Gemeinde die Unterhaltungslast hat, über die Pauschale abrechenbar?

Die Mittelzuweisung kann für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an allen Gewässern II. Ordnung verwendet werden (siehe auch § 3 Abs. 1 SächsGewUUG). Dazu gehören sowohl natürliche Fließgewässer als auch natürliche stehende Gewässer, nicht aber künstliche, das heißt von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer (vgl. § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG). Nicht umfasst sind jedoch mit Wasser bespannte Grundstücke (meist Teiche) zur Fischzucht, Fischhaltung oder anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). In Zweifelsfällen ist die untere Wasserbehörde zu fragen.

9. In unserer Gemeinde ist der Abwasserzweckverband als Dienstleister für die Gewässerunterhaltung zuständig. Kann eine Abrechnung auch über diesen erfolgen und können dessen Personalaufwendungen (Stundenabrechnungen) über die Pauschale abgerechnet werden?

Ja;(siehe auch Punkt 3 zur Nachweisführung).

10. Sind Rechnungen zum Verwendungsnachweis vorzulegen?

Nein, nur auf besondere Anforderung.

Im Rahmen von vereinzelt Tiefenprüfungen können diese allerdings von der Landesdirektion Sachsen gesondert angefordert werden. Sie sind daher hierfür vorzuhalten.

11. Kann die Mittelzuweisung für die Reparatur bzw. Erneuerung von Durchlässen im Zuge von Gewässern II. Ordnung bzw. das Pflanzen von Bäumen zur Grabenbeschattung verwendet werden?

- Die Mittelzuweisung ist für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung erfolgt (siehe auch § 3 Abs. 1 SächsGewUUG). Die Unterhaltung von Anlagen (z. B. Brücken, Durchlässe, Stützmauern) obliegt nach § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 SächsWG dem Eigentümer der Anlage. Die Mittelzuweisung ist nicht für Anlagen am Gewässer verwendbar, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Kommune Eigentümerin der Anlage ist. Sofern im Einzelfall Unsicherheiten bezüglich der Zuordnung bestehen, wird eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen.
- Die Mittelzuweisung kann für das Pflanzen von Bäumen zur Grabenbeschattung verwendet werden, wenn die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit nachweisbar ist. Sofern im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, wird eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen.

12. Können die Mittel aus dem SächsGewUUG genutzt werden:

- a. für die Gründung eines interkommunalen Gewässerunterhaltungsverbands?**
- b. für die Bemessung/Kalkulation und Organisation einer Gewässerunterhaltungsabgabe?**
- c. für den Erwerb und Einsatz spezieller Fachsoftware für Planung, Ausführung und Dokumentation von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen?**
- d. für die Weiterentwicklung von spezieller Fachsoftware für Gewässerunterhaltung?**
- e. für die Erstellung integrierter Gewässerunterhaltungskonzepte, in denen je Gewässerabschnitt abzustrebende Zielzustände (gemäß WRRL und HWRM-RL), jährliche Routinemaßnahmen, Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung und anlass-/ereignisbezogenen Pflege und Kontrolle definiert werden?**
- f. für Beratung und Coaching bei der Planung und Ausführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen?**

Nein; für die Zwecke a) und b) kann die Mittelzuweisung nicht verwendet werden.

Ja; für Zwecke c) bis f) kann die Mittelzuweisung verwendet werden.

13. Kann die Maßnahme „Sanierung eines verrohrten Gewässerabschnittes“ bzw. können derartige Maßnahmen auch mit Mitteln des SächsGewUUG finanziert werden?

- Nein, wenn es sich um eine Sanierung des Gewässerabschnittes durch Offenlegung oder Renaturierung und damit um einen (genehmigungsbedürftigen) Gewässerausbau handelt. Gegebenenfalls können hierfür Fördermittel nach der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz (RL GH/2018) eingesetzt werden. Nähere Informationen zur RL GH/2018 sind eingestellt unter:

https://www.lds.sachsen.de/foerderung/?ID=2988&art_param=338

- Nein, wenn es sich bei der Verrohrung nicht um einen Bestandteil des Gewässers handelt, sondern um eine Anlage in, an, unter oder über dem Gewässer. In Zweifelsfällen ist die untere Wasserbehörde zu fragen.
- Ja, wenn die Sanierung nach Einschätzung der zuständigen uWB eine (genehmigungsfreie) Unterhaltung des ausgebauten (verrohrten) Gewässers darstellt.

14. Kann der Eigenanteil der Gemeinde (bei Fördermaßnahmen nach RL GH/2018) durch die Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale 2019 nachgewiesen werden?

Nein. Unterhaltungsmaßnahmen sind auf der Basis der RL GH/2018 nicht zuwendungsfähig; siehe Nr. 5.3.2 Buchstabe e) RL GH/2018. Damit können die angesprochenen Eigenanteile nach RL GH/2018 nicht durch die Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale nach dem SächsGewUUG ersetzt werden.

15. Kann der Zuweisungsbetrag für die Beseitigung von Sturmschäden/Abflusshindernissen im Gewässer verwendet werden?

Ja, sofern die Beseitigung der Sturmschäden/Abflusshindernisse wasserwirtschaftlich erforderlich ist.

16. Wann beginnt der Zeitraum, in dem die Zuweisung verwendet werden kann? Mit dem Datum des Bescheides oder bereits zum 1. Januar 2019?

Gesetzestext: „Der Freistaat Sachsen gewährt den Gemeinden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine pauschale Finanzhilfe in Höhe von 10 Millionen Euro zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.“

Die Zuweisung kann also vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 verwendet werden.

17. Gemäß § 3 Abs. 1 SächsGewUUG ist die Verwendung der Mittel des Jahres 2019 in 2020 zugelassen. Ist diese Verfahrensweise anzuzeigen/zu beantragen und wenn ja, bis wann?

Der Verwendungsnachweis für 2019 weist aus, ob/wie viel 2019 verausgabt wurde und ob/wie viel damit nach 2020 „übertragen“ wird. Die „Übertragung“ muss nicht angezeigt und nicht genehmigt werden.

18. Von der Kämmerei der Gemeinde werden dem Bauamt Probleme in der Umsetzung der Übertragung der Mittel von 2019 nach 2020 angezeigt. Wie lässt sich die gesetzlich vorgesehene Verfahrensweise der Verwendung der 2019 zugewiesenen Mittel in 2020 haushaltstechnisch umsetzen?

Soweit es sich bei den von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen um reine Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen handelt, sind diese im Ergebnishaushalt aufwandswirksam zu veranschlagen. Am Jahresende nicht (vollständig) verausgabte liquide Mittel werden in der Liquiditätsreserve für das Folgejahr (2020) vorgehalten. Die Ausgaben/Aufwendungen sind für 2020 neu im Ergebnishaushalt zu planen/festzusetzen. Soweit es sich bei den beabsichtigten Ge-

wässerunterhaltungsmaßnahmen eher um grundlegende Investitionsmaßnahmen handelt, wären diese im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu verausgaben. Ansprechpartner für weitergehende haushaltsrechtliche Fragen ist das jeweils zuständige Landratsamt.

19. Wer kann Auskunft über das Gewässernetz erteilen, das dem Bescheid zugrunde gelegt wurde?

Für Rückfragen zum Gewässernetz wenden Sie sich bitte an das LfULG, insbesondere an die nachfolgend genannten Mitarbeiterinnen:

Frau Marion Nagy
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 45
Tel. 0351-89284503
E-Mail: Marion.Nagy@smul.sachsen.de

Frau Petra Walther
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 45
Tel. 0351-89284514
E-Mail: Petra.Walther@smul.sachsen.de